

Organhaftung des Strohmanns

*Markus Felber, Alpnach Dorf/Lausanne,
aus NZZ vom 11. August 1999, Nr. 184, S. 12*

Auch der als Strohmann eingesetzte, von seinem Auftraggeber abhängige und lediglich treuhänderisch tätige Verwaltungsrat haftet laut einem neuen Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts grundsätzlich ebenso wie eine unabhängige Organsperson. Dies, weil er gegenüber Dritten zumindest den Anschein erweckt, für die Geschicke der Gesellschaft besorgt zu sein (BGE 117 II 570). Indes entfällt die Organhaftung, wenn der treuhänderisch tätig gewesene Verwaltungsrat den Nachweis zu erbringen vermag, dass er auf Weisung seines Treugebers gehandelt hat, der zugleich Alleinaktionär ist. In diesem Fall liegt keine Pflichtwidrigkeit vor, und der belangte Verwaltungsrat kann sich auf den Grundsatz berufen, dass kein Unrecht erleidet, wer einer Schädigung zugestimmt hat («volenti non fit iniuria»).

Dabei bleibt unerheblich, ob der Auftraggeber der wahre Eigentümer der Aktien ist oder diese seinerseits lediglich treuhänderisch für einen anderen hält.

Im konkret beurteilten Fall hatte ein Ausländer einen Mittelsmann in der Schweiz damit beauftragt, mit ihm zu treuen Händen übergebenem Geld eine Aktiengesellschaft zu gründen und deren Leitung drei treuhänderisch tätigen Verwaltungsräten zu übertragen. Diese wurden in der Folge vom Mittelsmann angewiesen, bestimmte Zahlungen auszuführen, welche sich im nachhinein als unbegründet erwiesen. Das Bundesgericht verneint eine Organhaftung der Verwaltungsräte, weil diese auf Weisung ihres Treugebers gehandelt hatten, der als Alleinaktionär auftrat. Um die Beziehungen zwischen diesem Mittelsmann und dem ausländischen Auftraggeber brauchten sich die Verwaltungsräte nicht zu kümmern.

Urteil 4C.397/1998 vom 15.6.99 –
BGE-Publikation vorgesehen.